

## Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz

Änderung vom 11. September 2012

GS 37.1037

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1998<sup>1</sup> zum Raumplanungs- und Baugesetz wird wie folgt geändert:

#### Titel nach § 79

III.<sup>bis</sup> Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skiliften

#### § 79a Pflicht zur Abschluss eines Wartungsvertrages

<sup>1</sup> Die Betreiber von nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skiliften sind verpflichtet, für ihre Anlagen einen Wartungsvertrag abzuschliessen und zumindest in jedem zweiten Jahr die entsprechenden Wartungsarbeiten durchführen zu lassen.

<sup>2</sup> Das Bauinspektorat ist zur stichprobeweisen Kontrolle dieser Wartungsverträge und der zugehörigen Wartungsnachweise berechtigt.

#### Titel vor § 80

IV. Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten

#### Titel vor § 85

V. Ausnahmen von den Baupolizeivorschriften

### II.

Die Verordnung vom 17. Juni 2008<sup>2</sup> über Geoinformation (GeoVO) wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> GS 33.340, SGS 400.11

<sup>2</sup> GS 36.694, SGS 211.58

## Anhang II - Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht

Identifikator 42 aufgehoben

### III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 11. September 2012

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann